AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

56. Jahrgang **Celle, den 03.11.2026** **Nr. 101**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1348 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1349 Gemeinde Ahnsbeck, 1. Sitzung des Rates Ahnsbeck am 10.11.2026

1349 Gemeinde Beedenbostel, 1. Sitzung des Rates Beedenbostel am 11.11.2026

1350 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Weesen am 12.11.2026

1351 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

1351 Stadt Bergen, Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes

1352 Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

1352 Stadt Bergen, Stadt Bergen, Satzung der Stadt Bergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 21 33 - 29261 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.4.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die in der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 28.10.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2021 (ABl. LK Celle S. 1704), vorgesehenen Entschädigungsbeträge werden
in § 1 Abs. 2 von 360 € auf 390 €,
in § 3 von 540 € auf 585 €,
in § 4 Abs. 1 von 540 € auf 585 €,
in § 4 Abs. 2 von 450 € auf 487,50 €,
in § 5 S. 1 von 360 € auf 390 € und
in § 6 S. 1 von 180 € auf 195 €
erhöht.

2. Dem § 1 der o.a. Entschädigungssatzung wird folgender Abs. 9 hinzugefügt:
Für die Beantragung von Leistungen nach den Abs. 5 und 6 ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erbringen.

3. § 7a der o.a. Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:
(1) Die Fraktionen und Gruppen des Kreistages können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für ihre Geschäftsführung und kommunalpolitische Fortbildungsarbeit eine monatliche Pauschale von 250 € zuzüglich eines Betrages von 35 € je Mitglied erhalten.
(2) Die Verwendung der Fraktionsmittel ist jährlich bis zum 1. März des Folgejahres mit dem Landratsbüro abzurechnen. Hierzu ist dem Landratsbüro eine vereinfachte Abrechnung mit den Belegen vorzulegen.
(3) Abweichend von Abs. 2 ist der Verwendungsnachweis am Ende einer Wahlperiode bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode vorzulegen.
(4) Kommt eine Fraktion oder Gruppe der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach, können die Zahlungen nach Abs. 1 so lange eingestellt werden, bis eine Abrechnung vorgelegt wird und/oder gegebenenfalls eine Rückzahlung erfolgt ist.

4. § 10 Abs. 5 der o.a. Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:
Abweichend von Abs. 1 erhalten die für den Landkreis beauftragten ehrenamtlich Tätigen zur Betreuung und Hege der besonders geschützten Hornissen, Fledermäuse, Weißstörche und Ameisen eine Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus
a) einem jährlichen Grundbetrag für allgemeine Kosten in Höhe von 120 € zzgl.
b) für jedes erforderliche oder vom Landkreis veranlasste Beratungsgespräch vor Ort 15 €,
c) bis zu 300 € pro Jahr für Fortbildung und Erstausbildung bei begründet nachgewiesenem Bedarf, sofern keine Deckung durch Dritte erfolgt,
d) für Einsätze erforderliche Fahrtkosten gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 7,
e) für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen über die Kreisgrenze hinaus Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes,
f) der nachgewiesenen erforderlichen Kosten für einen neuen Schutzanzug samt Handschuhen, diese werden alle fünf Jahre mit bis zu 100 € finanziert bzw. bezuschusst sowie
g) der Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen, die dem Artenschutz dienen und zu deren Durchführung keine rechtliche Verpflichtung besteht. Voraussetzung ist, dass der Landkreis der jeweiligen Maßnahme vor deren Durchführung zugestimmt hat.

Neben dieser Entschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft.

Celle, den 29.10.2026
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Ahnsbeck, 1. Sitzung des Rates Ahnsbeck am 10.11.2026

Am Dienstag, den 10.11.2026, um 19:00 Uhr findet im Hotel Restaurant Heidehof, Hauptstraße 22, 29353 Ahnsbeck, die 1. Sitzung des Rates Ahnsbeck statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Altersvorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
3. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den bisherigen Bürgermeister gem. § 103 NKomVG
5. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat
6. Beschlussfassung über den Verzicht auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses
7. Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
8. Beschlussfassung über die Tagesordnung
9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
10. Beschlussfassung über die Bestellung eines Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister
12. Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse nach § 71 NKomVG hinsichtlich der Anzahl, Art, Größe, Besetzung und Vorsitz der Ausschüsse sowie Feststellungsbeschluss
13. Beschlussfassung über die Vertreter der Gemeinde in der Energieversorgung Celle Land GmbH
14. Beschlussfassung über die Vertreter der Gemeinde in der Energieversorgung Celle Land AöR
15. Besetzung von Schaukommission und Unterhaltungsverband
    a) Bestimmung der Mitglieder der Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung
    b) Bestimmung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Mittelallerverbandes und ggf. Vorschlag für die Vorstandsbesetzung
16. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
17. Terminplanung
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Beedenbostel, 1. Sitzung des Rates Beedenbostel am 11.11.2026

Am Mittwoch, den 11.11.2026, um 18:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Beedenbostel, Unter den Eichen 4, 29355 Beedenbostel, die 1. Sitzung des Rates Beedenbostel statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Altersvorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
3. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den bisherigen Bürgermeister gem. § 103 NKomVG
5. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Rat
6. Beschlussfassung über den Verzicht auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses
7. Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

8. Beschlussfassung über die Beibehaltung des nebenamtlichen Gemeindedirektors
9. Beschlussfassung über die Tagesordnung
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister
12. Bestellung eines Gemeindedirektors oder einer Gemeindedirektorin unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und Bestellung eines Stellvertreters
13. Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse nach § 71 NKomVG hinsichtlich der Anzahl, Art, Größe, Besetzung und Vorsitz der Ausschüsse sowie Feststellungsbeschluss
14. Beschlussfassung über die Vertreter der Gemeinde in der Energieversorgung Celle Land GmbH
15. Beschlussfassung über die Vertreter der Gemeinde in der Energieversorgung Celle Land AöR
16. Besetzung von Schaukommission und Unterhaltungsverband
    a) Bestimmung der Mitglieder der Schaukommission zur Schau der Gewässer III. Ordnung
    b) Bestimmung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 40 "Lachte"
17. Einbringung von Anträgen
17.1 Antrag der UB auf Einrichtung einer E-Ladestation
18. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
19. Terminplanung
20. Anfragen und Mitteilungen
21. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Weesen am 12.11.2026

Es findet eine Sitzung des Ortsrates Weesen am Donnerstag, 12.11.2026 um 19:30 Uhr, im Hotel "Im Wiesengrund", Weesener Straße 17, 29320 Südheide statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder durch die Bürgermeisterin gem. §§ 43 und 60 NKomVG
5. Wahl der / des Ortsratsvorsitzenden (Ortsbürgermeister/in) gem. § 61 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 92 Abs. 1 NKomVG
6. Wahl des / der stv. Ortsratsvorsitzenden (stv. Ortsbürgermeister/in) gem. § 92 Abs. 1 NKomVG
7. Schaukommission für die Gewässer III. Ordnung
   Hier: Benennung von 3 Vertretern / Vertreterinnen
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Bericht der Bürgermeisterin
10. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
11. Anpassung der Budgetvereinbarungen mit den Ortsräten
12. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Hermannsburg
13. Haushalt 2027
14. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde
15. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
16. Schließung der Sitzung

Südheide, den 27.10.2026
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für

die Firma AKMT Export GmbH, zuletzt ansässig: Sunder Kirchweg 66, 29308 Winsen (Aller) - OT Meißendorf

bei der Gemeinde Winsen (Aller)
Fachdienst Finanzen
Am Amtshof 4
29308 Winsen (Aller)
Zimmer 1.06

ein Schriftstück vom 30.10.2026 mit dem Aktenzeichen 24 10011519 030 zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt, das hierdurch öffentlich zugestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung eine Frist in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück betrifft eine Steuerangelegenheit.

Das Schreiben gilt - sofern dieses zwischenzeitlich nicht vom Empfänger oder einem Bevollmächtigen in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Aller), den 30.10.2026
Gemeinde Winsen (Aller)
Der Bürgermeister

Im Auftrag
Floto
Fachdienst II.1 - Finanzen

- - -

Stadt Bergen, Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes
Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 30.04.2026 beschlossen, dass gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 29.06.2022 in der zuletzt geltenden Fassung die folgende Gemeindefläche

- Gemarkung Becklingen, Flur 2, Flurstück 39/48 gemäß der rosa Markierung im unteren Auszug,

eingezogen und entwidmet werden soll. Anregungen und Bedenken gegen die Einziehung sind nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht vom 14.07.2026 nicht eingegangen. Die dafür vorgesehene Frist von drei Monaten ist mit Ablauf des 14.10.2026 verstrichen.

Mit der Einziehung der Fläche entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff NStrG).



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolf-Kolping-Straße 16, 21339 Lüneburg eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen.

Bergen, 23.10.2026 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

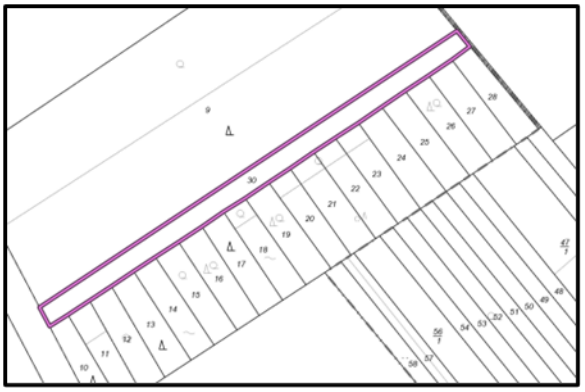
Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 beschlossen, dass gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 29.06.2022 in der zuletzt geltenden Fassung die folgende Gemeindefläche

Gemarkung Offen, Flur 7, Flurstück 30 gemäß der rosa Markierung im unteren Auszug,

drei Monate nach dem Tag dieser Veröffentlichung einzuziehen und zu entwidmen und die Trägerschaft der Straßenbaulast für die Stadt Bergen enden zu lassen. Das Flurstück befindet sich am Salzmoor in der Ortschaft Offen.

Mit der Einziehung der Fläche entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff NStrG).

Sollten gegen die Einziehung der Fläche Bedenken bestehen, können diese innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergen bekannt gegeben werden.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Bergen, 22.10.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller (LS)
Die Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Satzung der Stadt Bergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, § 58 Abs. 1 Ziff. 5, § 71 Abs. 7 und § 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 28.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalles. Der Ersatz der Auslagen – mit Ausnahme der Fahrtkosten - wird als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als
a) monatlicher Pauschalbetrag von 80,00 € und
b) zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gewährt.

Nimmt ein Ratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite und jede weitere Sitzung 10 Euro.
Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.
Im Kalenderjahr werden bis zu 20 Fraktionssitzungen entschädigt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 12 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.

(3) Ein entstandener Verdienstausfall wird wie folgt erstattet:
a) Der Erstattungsbetrag wird je Stunde auf höchstens 30 Euro festgesetzt.
b) Hausfrauen/Hausmänner erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 Euro/Std.
c) Es werden höchstens bis zu 8 Stunden je Arbeitstag erstattet.

Die Arbeitszeit endet in der Regel um 18.00 Uhr. Abweichende Arbeitszeiten sind nachzuweisen.

(4) Die Fahrtkosten zu Sitzungen werden bei
a) der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit den tatsächlich entstandenen Kosten,
b) der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,38 € je km und
c) bei einer Mitnahme in einem Kraftfahrzeug mit den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
erstattet. Als Ausgangs- bzw. Endpunkt ist die Wohnung, ggf. die Arbeitsstätte im Stadtgebiet anzusehen.

(5) Für die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst erhalten Ratsmitglieder folgende pauschale Nutzungsentschädigung als Auslagenersatz:
a) für die Nutzung eines privaten Internet-Anschlusses und Verbrauchsmaterialien eine Monatspauschale von 10,00 €.
b) für die Nutzung eines privaten Notebooks für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit eine Monatspauschale von 10,00 €.
Damit sind alle Kosten und Risiken, die im Zusammenhang mit der Nutzung des privaten Notebooks entstehen, abgegolten.

(6) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied länger als einen Monat gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so ruht vom nächsten Monatsbeginn auch die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(7) Scheidet ein Ratsmitglied aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauffolgenden Monats.

§ 2
Entschädigung der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 werden folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt für:
a) stellv. Bürgermeister/in 125,00 €
b) Beigeordnete 90,00 €
c) Vorsitzende von Fraktionen bzw. Gruppen mit mehr als fünf Mitgliedern 154,00 €
Vorsitzende von Fraktionen bzw. Gruppen mit weniger als sechs Mitgliedern 119,00 €
Wird eine Entschädigung für eine Gruppe gewährt, erhalten die ihr angehörenden Fraktionen keine Entschädigung nach dieser Regelung.

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält es die höchste Aufwandsentschädigung voll, die weiteren je zur Hälfte.

(3) vertreten die stellv. Bürgermeister/innen den/die Bürgermeister/in länger als einen Monat, so erhalten sie jeweils für die darüber hinaus gehende Vertretungszeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 35 Euro monatlich.

§ 3
Fraktionszuschüsse

Den Fraktionen werden im Rahmen ihrer Arbeit zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwandes Fraktionszuschüsse gewährt.
Fraktionen erhalten
a) einen Grundbetrag von 120,00 € und
b) für jedes Fraktionsmitglied 18,00 € jährlich.
Die Beträge werden auf Anforderung und nach Vorlage von Nachweisen gewährt.

In den Jahren des Allgemeinen Kommunalwahltages werden die Zuschüsse anteilig gewährt.
Wird ein Zuschuss für eine Gruppe gewährt, erhalten die ihr angehörenden Fraktionen keine Zuschüsse nach dieser Regelung.

§ 4
Teilnahmen an Arbeits- und Projektgruppen sowie sonstigen Kommissionen

Für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeits- und Projektgruppen sowie sonstigen Kommissionen erhalten Ratsmitglieder für ihre Tätigkeit:

a) Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 3,
b) ein Sitzungsgeld von 25,00 € und für jede weitere Sitzung von 10,00 €,
c) Fahrtkosten entsprechend § 1 Abs. 4.

Voraussetzung für die Gewährung der Mittel an die Ratsmitglieder ist ein vorheriger Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Bildung der Gruppe bzw. zur Entsendung in eine Kommission.

§ 5
Entschädigungen der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit:

a) Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 3,
b) ein Sitzungsgeld von 25,00 € und für jede weitere Sitzung von 10,00 €,
c) Fahrtkosten entsprechend § 1 Abs. 4.

§ 6
Entschädigung der Ortsratsmitglieder

(1) Für die Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte ist § 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden für die Ortsbürgermeister/innen folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) Pauschal 80,00 €
b) für Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Ortschaft monatlich 25,00 €

(3) Vertritt der/die stellv. Ortsbürgermeister/in den/die Ortsbürgermeister/in länger als einen Monat, so erhält er/sie für die darüber hinaus gehende Vertretungszeit die Aufwandsentschädigungen des/der Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden für die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen für die Ortschaften ab 1.000 Einwohner folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) Pauschal monatlich 32 Euro
b) für Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Ortschaft monatlich 11 Euro

Maßgeblich für die Berechnung ist die Einwohnerzahl der Ortschaft jeweils am 01.11. eines jeden Jahres. Steigt oder fällt die Einwohnerzahl bis zum 31.10. des darauffolgenden Jahres, so bleibt dies bei der Berechnung der Entschädigung unbeachtlich.

§ 7
Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls (§ 44 NKomVG).

(2) § 1 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Sonstige Auslagen werden bis zu 18 Euro täglich erstattet.

§ 8
Gemeinsame Vorschriften

(1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Stadtgebietes liegt) und Tätigkeitsort.

(2) Hat der/die Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.

(3) Beauftragt die Stadt ein Ratsmitglied oder ehrenamtlich Tätigen mit der Teilnahme an einer Veranstaltung, werden Verdienstausfall und die Fahrtkosten entsprechend § 1 gezahlt.

(4) Für vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder vom/von dem/der Bürgermeister/in veranlasste Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt. Fahrtkosten werden gemäß § 1 Abs. 4 erstattet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 17.03.2022 außer Kraft.

Bergen, den 29.10.2026 L. S.
Stadt Bergen

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN